

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte¹⁾, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis²⁾ an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten³⁾ Selbstgeschosse, Schlag-

¹⁾ Wegen des Erdöls s. Seite 617 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 627 u. f.

²⁾ Die Erlaubnis erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 (Ges.- u. VOBl. 1872 S. 2). Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Teil der äußeren Feier des Fronleichnamsfestes und der Patrociniumsfeste bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubnis hierzu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubnis Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerrieflicher Weise ein für allemal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sodann von dem Erfordernis einer jährlichen Einholung der Erlaubnis abzusehen.

³⁾ Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz, wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht be-

eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feurgewehr oder anderem Schießwerkzeuge (schießt¹⁾), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt²⁾;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten³⁾, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Licht oder Feuer betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feurgewehr (schießt⁴⁾) oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem

treten wird (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge tatsächlich vorhandener Übung geschieht. Entschdg. d. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

¹⁾ Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharsschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

²⁾ Siehe Seite 550, Anmerkung 1.

³⁾ Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen.

⁴⁾ Einerlei, ob blind oder scharf.

Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.¹⁾

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

3. Gewebetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.²⁾

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den baupolizeilich hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Blut benutzt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

¹⁾ Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuersgefahr gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden und es steht nichts im Wege, daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

²⁾ Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Borräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittels Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Öfen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firnis und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuer sicherem, gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schöpfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.¹⁾

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.²⁾

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des [§ 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs]³⁾ bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betr.

(Ges.- und VDBl. 1872 Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche

¹⁾ § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 566) ersetzt.

²⁾ § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs insofern in Geltung, als es das Tabakrauchen in Scheunen usw. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

³⁾ § 110 PStGB. ist durch Art. 3 I des Bad. Einf.-Ges. zum RStGB. aufgehoben, da das RStGB. in § 367 Ziff. 6, § 368 Ziff. 3 ff. entsprechende Bestimmungen enthält; vgl. auch Art. 3 VI des Bad. Einf.-Ges. 3. RStGB.

im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Überwachung elektrischer Anlagen.

A. Starkstromanlagen.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1909 Nr. 14602:

Es erscheint angezeigt, daß die Bezirksämter den Besitzern elektrischer Starkstromanlagen in geeigneten Fällen im Wege der Einzelanordnung diejenigen Auflagen machen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erforderlich sind.¹⁾

Die rechtliche Grundlage für diese Anordnungen bildet § 108 Ziffer 5²⁾, für Hausinstallationen auch § 114 Ziffer 2²⁾ PStGB.

Als solche Auflagen können in Betracht kommen:

1. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Starkstromanlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuersicherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben und dabei die jeweiligen vom Ministerium des Innern erlassenen oder an-

¹⁾ Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Mai/25. Juni 1910 Nr. 14499 u. 28260: Es besteht kein Bedürfnis, diese Überwachungstätigkeit auch auf staatliche Starkstromanlagen und die elektrischen Hausinstallationen in staatlichen Gebäuden auszudehnen, welche, wie dies bei bahneigenen Gebäuden der Fall ist, durch sachverständige Beamte dieser Behörde beaufsichtigt werden. Glaubt ein Bezirksamt, Grund zu der Annahme zu haben, daß der Zustand einer derartigen Anlage zu Gefährdungen Anlaß gibt, so wird es hiervon der zuständigen Maschineninspektion zur weiteren Anordnung Mitteilung machen. Dagegen ist davon abzusehen, gegenüber den Eigentümern privater Unternehmungen, welche für Gebäude der Eisenbahnverwaltung Elektrizität liefern, Auflagen zu erlassen, welche die Beseitigung feuergefährlicher Zustände usw. in solchen Gebäuden bezwecken, es sei denn, daß im letzteren Falle das Bezirksamt von der zuständigen Behörde selbst um ein Einschreiten ersucht wird.

²⁾ Text: § 108 Ziff. 2 und § 114 Ziff. 1 (i. Seite 547 u. 661).

- erkannten Sicherheits- und Betriebsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen zu beachten.¹⁾
2. Die Unternehmer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß erhalten und benützt werden.
 3. Die Unternehmer oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die Anlagen durch Sachverständige, welche vom Bezirksamt anerkannt sein müssen, überwachen zu lassen und dem Bezirksamt die Revisionsberichte abschriftlich mitzuteilen. Die Überwachung besteht in der erstmaligen Abnahme und in fortlaufenden Prüfungen. Die fortlaufenden Prüfungen haben für die Hochspannungsanlagen in jährlichen Fristen zu erfolgen. Für die Prüfung der Niederspannungsanlagen und der Hausinstallationen wird vorerst eine dreijährige Frist als genügend angesehen.
 4. Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob die Anlagen und der Betrieb den anerkannten Vorschriften und Plänen entsprechen. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer auf Antrag der Sachverständigen vom Bezirksamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.
 5. Ergibt sich bei der Untersuchung ein Zustand, der unmittelbare Gefahren in sich schließt, und wird dieser Zustand nicht sofort beseitigt, so kann das Bezirksamt den Betrieb des gefährlichen Teils der Anlage bis zur Beseitigung der Gefahr einstellen.

¹⁾ Mit Erl. d. Min. d. Innern vom 15. März 1915 Nr. 10027 wurden den Bezirksamtern die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln, Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe. Empfehlenswerte Maßnahmen bei Bränden, Ausgabe 1915“, mit der Weisung mitgeteilt, sich die „Vorschriften“ bei Handhabung der Aufsichtsrechte zur technischen Richtschnur dienen zu lassen und von denselben im Interesse der Einheitlichkeit der Durchführung der Vorschriften nur aus gewichtigen Gründen abzuweichen; im Falle einer von den technischen Behörden vertretenen, von der in den „Vorschriften“ enthaltenen abweichenden Auffassung über erforderliche Schutzmaßnahmen sollen die Bezirksamter in besonders wichtigen Fällen dem Ministerium berichten.

6. Im Bedürfnisfalle können außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßig kürzere Untersuchungsfristen durch das Bezirksamt angeordnet werden.
7. Besitzern von in gefährdendem Zustand befindlichen Hausinstallationen ist die Stromlieferung so lange vorzuenthalten, bis dieser Zustand beseitigt ist.

Bezüglich der Ziffer 7 weisen wir in rechtlicher Beziehung darauf hin, daß es in erster Linie Sache des Unternehmers der Elektrizitätsanlagen ist, dafür zu sorgen, daß die in den einzelnen Häusern befindlichen Anlagen, welche von ihm mit elektrischem Strom versorgt werden, in betriebs- und feuersicherem Zustand erhalten werden. Der Unternehmer kann dies unschwer dadurch erreichen, daß er sich in den mit den Einzelabnehmern abzuschließenden Verträgen die Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßregeln ausbedingt und bei Nichteinhaltung dieser vertragsmäßigen Verpflichtungen seitens seiner Abnehmer mit geeigneten Maßnahmen (vor allem Stromentziehung) gegen dieselben vorgeht, wie dies auch seitens der Elektrizitätswerke der größeren Städte geschieht (vergl. z. B. die Stromlieferungsbedingungen der städtischen Elektrizitätswerke Karlsruhe, Baden und Freiburg.^{1) 2)}

b) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 27. April 1915 Nr. 18064, den Schutz elektrischer Anlagen betr.: In der Anlage übersenden wir das vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebene „Merkblatt für Verhaltungs-

¹⁾ Siehe ferner den Erlaß des Min. d. Innern vom 26. März 1912 Nr. 57017, die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen betr., und in gemeindegewirtschaftlicher Hinsicht den Erlaß des gleichen Ministeriums vom 20. März 1911 Nr. 7273, die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie betr.

²⁾ Die Beratung der Bezirksämter, Kreise, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen der Versorgung mit elektrischer Energie, die Feststellung der allgemeinen Anforderungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Errichtung elektrischer Starkstromanlagen usw. zu stellen sind, ist Aufgabe der bei der Wasser- und Straßenbaudirektion errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität. Die Überwachung der Einhaltung der hiernach von dieser Abteilung aufgestellten Anforderungen liegt den technischen Bezirksstellen ob, soweit nicht eine weitere Überprüfung durch die genannte Abteilung erforderlich wird (Verordnung d. Min. d. Innern v. 12. April 1913, Gef.- u. VBl. 1913 S. 399).

maßregeln gegen über elektrischen Freileitungen“ in zwei Abdrucken mit dem Anheimgen, in Bezirken, wo Freileitungen bestehen, es durch zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Auch wird es sich empfehlen, die Bürgermeisterämter auf es hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß gegebenenfalls der öffentliche Anschlag des Merkblattes, welches auch in Plakatform erschienen und in dieser Gestalt von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer, Berlin W. 9, zum Preise von 50 Pfg. das Stück zu beziehen ist, angezeigt sein kann. Den Ortsschulbehörden sowie den Direktionen der höheren Lehranstalten einschließlich der Seminare und Vor-seminare ist durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts bereits früher eine entsprechende Anzahl des Merkblattes mit dem Auftrage zugegangen, seinen Inhalt alljährlich zur Kenntnis der Schüler zu bringen.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß in Bezirken, in denen sich Starkstrom-Freileitungen befinden, zur Verhütung von Unglücksfällen und zum Schutze der Anlagen gegen Störung und Beschädigung entsprechende bezirkspolizeiliche Vorschriften aufgrund der §§ 108⁵, 109 a des PStGB.¹⁾ 2) erlassen werden können.

B. Schwachstromanlagen.

Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. März 1915 Nr. 10027 sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Leitsätze für die Errichtung elektrischer Fernmeldeanlagen (Schwachstromanlagen), Normalien für isolierte Leitungen in Fernmeldeanlagen, Leitsätze für den Anschluß von Schwachstromanlagen an Niederspannungsstarkstromneße durch Transformatoren oder Kondensatoren“, welche den Bezirksämtern gleichzeitig mitgeteilt wurden, als geeignete Grundlage für eine sachgemäße Ausführung von Schwachstromanlagen anzusehen; sie sollen in erster Linie bei Ausschreibung und Vergabung von Schwachstromanlagen als Unterlage für die Ausführung berücksichtigt werden.

1) § 108⁵ PStGB. hat jetzt die Bezeichnung 108² (oben S. 547 abgedruckt).

2) § 109 a PStGB. lautet: „Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen sowie zum Schutz derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.“

5. Kinematographen.

a) Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 angeordnet, daß bei kinematographischen Vorführungen im Interesse der Feuer- sicherheit künftig die nachstehenden Grundsätze maß- gebend sind:

Sicherheitsmaßregeln bei kinematographischen Vorführungen.

1. Bei Vorführungen mit Kinematographen- und sonstigen Projektions- (Lichtbilder-) Apparaten in Theatern, Versammlungsräumen, Läden, Buden, Zelten oder gelegent- lich öffentlicher Schaustellungen an anderen Orten ist, soweit hierbei leicht entzündliche Films verwendet werden, als Licht- quelle nur elektrisches Licht oder Kalklicht (Gaskalklicht, Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklicht) zuzulassen.

2. Die elektrische oder Kalklichtlampe muß in einem doppelwandigen Gehäuse aus Eisen- oder Stahlblech unter- gebracht sein, welches an der Innenseite mit Asbest oder dergl. bekleidet und so eingerichtet sein muß, daß keine glühenden Teile nach außen gelangen können. Demgemäß sind die am Apparate vorhandenen Luftlöcher, soweit es ohne Störung für die Bedienung des Apparates möglich ist, durch Ab- deckung mit Drahtgaze oder dergl. von innen zu sichern. Am oberen Teile des Gehäuses, welcher dachförmig abgescrängt sein muß, so daß keine Filmrollen darauf gelegt werden können, ist ein ins Freie führendes Entlüftungsrohr von mindestens 4 cm Durchmesser derart anzubringen, daß die von der Licht- quelle ausströmende Wärme nach außen abgeführt wird. Am Apparattisch, dessen Platte entweder ganz aus Eisen bestehen oder mit Eisenblech bekleidet sein muß, ist an geeigneter Stelle ein mit Wasser gefüllter Metallbehälter für heiße Kalkreste oder ausgewechselte Kohlenstifte anzubringen.

3. Bei Benützung elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die vom Verband deutscher Elektrotechniker heraus- gegebenen und vom Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, insbesondere die besonderen

Vorschriften über Theaterinstallation, soweit sie sinngemäß Anwendung finden können, maßgebend. Besonders zu beachten ist hierbei, daß sämtliche Widerstände auf Tafeln von unverbrennlichem, nichtleitendem Material montiert und mit Schutzgehäuse aus unverbrennlichen Stoffen versehen sein müssen. Die Lichtquelle und vorhandene Elektromotoren müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb des Apparaterraums ausgeschaltet werden können.

4. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen entweder nur sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen sich das Gasgemenge erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benützt werden. Bei Mischbrennern muß zwischen der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen müssen in der Zuleitung für den Brennstoff vorgesehen sein, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtung gegen Zurückschlagen der Flamme befindet und an welche die Zuleitung (Gummischlauch) fest angebracht (aufgeschraubt) sein muß. Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden. Die Benützung von Gummisäcken zur Aufbewahrung von Sauerstoff ist untersagt.

5. Bei Benützung von Äther-, Benzin- oder Gasolin-kalklicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Äther-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden. Dieser Behälter (Saturator) ist mit dem Sauerstoffbehälter durch gute und gut befestigte Gummischläuche zu verbinden. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Äther- oder Gasolinflüssigkeit aufsaugen. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raum stattfinden, welcher von demjenigen, in dem die Vorführung stattfindet, getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit

Benützung explosions sicherer künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Vorführungsraum gebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit abgegossen worden ist. Niemals dürfen Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

Der Vorrat an Benzin, Äther oder Gasolin darf nicht in dem zur Vorführung bestimmten Raum aufbewahrt werden und die Menge von 2 kg nicht übersteigen (§ 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, Ges.- und VOB. S. 522 ff.¹⁾). Die Aufbewahrung hat in Metallgefäßen zu erfolgen, welche gegen Rosten zu sichern und deren Öffnungen mit Schutzvorrichtungen gegen ein Durchschlagen von Flammen versehen sind (sogen. Salzkottner Kannen).

6. Zwischen der Lichtquelle und dem Filmstreifen muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche bei zu langsamer Bewegung und beim Stillstehen des Films den Lichtstrahl selbsttätig abblendet. Diese selbsttätig wirkende Blende muß im Falle des Versagens auch von dem Bedienungsmann durch einen einfachen Handgriff geschlossen werden können, andernfalls muß noch eine von Hand zu bedienende Blende vorhanden sein. Die sog. Blendflügel müssen zwischen Lichtquelle und Film angeordnet sein.

7. Der vor der Linse (d. h. im Fenster des Apparates) befindliche Filmabschnitt muß oberhalb und unterhalb des Fensters durch eine mindestens 4 cm lange Metallhülse von höchstens 2 mm Weite geführt werden, damit eine an dieser Stelle auftretende Flamme nicht weitere Filmteile entzünden kann, oder es müssen anderweitige sicher wirkende Vorrichtungen getroffen sein, welche verhindern, daß ein durch die Linse in der Bildfläche entstehendes Feuer durch Weiterbrennen und Überschlagen der Flammen oder durch Herabfallen brennender Filmteile über die eigentliche Bildfläche hinausgehen kann. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß die Filmstreifen sich niemals über dem Lampenkasten befinden

¹⁾ Unten Seite 622 abgedruckt.

oder um diesen herumlaufen, sie dürfen bei etwaigem fehlerhaftem Laufen mit dem Lampenkasten überhaupt nicht in Berührung kommen. Geschlossene Filmkapseln sind zu vermeiden.

Die Geschwindigkeit, mit welcher der Film von der einen Rolle ab- und auf die andere aufläuft, muß bei beiden Rollen die gleiche sein.

8. Der Apparat, das Lampengehäuse und die zur Verwendung gelangenden Lampen dürfen nicht eher in Betrieb genommen werden, als bis sie polizeilich, soweit erforderlich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen, geprüft und für einwandfrei erklärt worden sind.

9. Kinematographenapparate müssen in einem von unverbrennlichen Wänden umgebenen, besonderen Raum derart aufgestellt sein, daß ein im Innern ausbrechendes Feuer unter keinen Umständen nach außen übergreifen kann. Dieser Apparatraum soll wenn irgend möglich dem Hauptaussgang des Zuschauerraums gegenüber liegen. Er muß mindestens 12 cbm Luftraum und mindestens 4 qm Grundfläche besitzen. Die Umfassungswände müssen in wenigstens 25 cm Stärke massiv aufgeführt werden oder bei Anwendung von Eisenbeton eine mindestens ebenso große Widerstandsfähigkeit gegen Druck aufweisen. Durch reichlich bemessene Zuluft- und Abluftkanäle ist dafür zu sorgen, daß die bei unvollständiger Verbrennung von Celluloidfilms sich bildenden giftigen und explosionsfähigen Gase rasch und unschädlich abgeführt werden. In der nach dem Zuschauerraum gelegenen Wand dürfen für jeden vorhandenen Lichtbilderapparat nur ein Schauloch und eine Öffnung für den Lichtkegel angebracht werden. Die Öffnungen dürfen höchstens 10 auf 15 cm groß sein und sind mit einer mindestens 5 mm starken, nicht herausnehmbaren Glasscheibe dicht zu schließen. Schaulöcher und Lichtkegelöffnungen müssen Eisenblechschieber von mindestens 3 mm Stärke erhalten, welche im Falle eines Brandes im Apparatraum die Öffnung selbsttätig rauchdicht schließen. Außerdem müssen die Öffnungen vom Apparatraum aus, wie auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben durch Metallschieber leicht und sicher geschlossen werden können.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Der Apparatenraum muß für das Publikum unzugänglich und mit einer sich nach außen öffnenden, von selbst zufallenden Türe versehen sein, die den am Apparat beschäftigten Personen einen sicheren Rückzug gestattet. Türen nach dem Zuschauerraum, nach Durchgängen, Fluren und Treppenhäusern, welche vom Publikum oder von Hausbewohnern benutzt werden, sowie auch nach bewohnten Räumen sind in der Regel unzulässig. Der Apparatenraum ist mit einem genügend großen, ins Freie führenden Fenster mit dünner Verglasung zu versehen. Neben dem Apparat muß eine schwer entflammbare Decke, mit welcher der ganze Apparat überdeckt werden kann, ferner ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein Scheuerlappen bereit gehalten werden. Große Vorschaltwiderstände sind der Wärmeentwicklung wegen zweckmäßig außerhalb des Apparatenraumes unterzubringen.

10. Der Vorrat an Films muß in vollständig luftdicht schließenden, innen mit Asbest bekleideten Metallbehältern aufbewahrt werden. Während der Vorstellung ist der Behälter stets geschlossen zu halten. Es dürfen nicht mehr als die für eine Vorstellung erforderlichen Filmrollen im Apparatraum aufbewahrt werden. Eine Umspulvorrichtung darf nur in einer Mindestentfernung von 1,5 m vom Apparat angebracht werden. Für das Umspulen von Filmrollen während der Vorstellung darf die den Apparat bedienende Person nicht verwendet werden.

11. Das Rauchen ist in dem für den Apparat abgegrenzten Raum und überhaupt in der Nähe der Filmstreifen verboten; das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

12. Der den Apparat bedienende Techniker muß sich darüber ausweisen, daß er mit der Bedienung des Apparates und den dazu erforderlichen Maßnahmen vollkommen vertraut ist. Er muß bei Benützung von elektrischem oder Kalklicht genaue Kenntnis der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen besitzen und darüber informiert sein, was er im Falle eines Brandes zur Unterdrückung desselben und zur Abwendung einer Panik zu tun hat.

13. Bei Vorführungen in Theatern und Sälen, welche über 500 Personen fassen, muß bei dem Apparat, wenn die

Beleuchtung des Saales oder Theaters und die Bedienung des Apparates nicht in einer Hand vereinigt ist, eine Signallvorrichtung, z. B. eine elektrische Glocke oder ein Fernsprecher vorhanden sein, um den Beleuchter von einem entstehenden Brande oder einer sonstigen Störung sofort benachrichtigen zu können. Der Beleuchter, dem während der Vorführung eine zweite sachverständige Person beigegeben sein muß, die ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Schutzvorrichtungen gegen Feuersgefahr zu richten und im Falle der Gefahr sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen hat, muß dahin unterwiesen sein, daß er auf das verabredete Signal sofort die Beleuchtung des Saales bzw. Theaters wieder einstellt.

14. Ausgänge, Treppen und Gänge müssen den Vorschriften über Versammlungsräume entsprechen und so angeordnet sein, daß auch bei einem im Apparatenraum ausgebrochenen Brande eine sichere und schnelle Entleerung des Zuschauerraumes gewährleistet ist.

Alle Ausgangstüren müssen nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie von innen durch einen in Höhe von 1,50 m angebrachten Hebelgriff, Theaterriegel, leicht geöffnet werden können. Die vordersten Plätze müssen mindestens 2 m von der Bildwand entfernt sein.

Die Stühle müssen, ausgenommen in Logen, unverrückbar befestigt und mit selbsttätig hochklappenden Sitzen versehen sein. Die Mindestbreite muß 50 cm, die Mindesttiefe der Sitzreihen 80 cm betragen.

Es dürfen nicht mehr als 8 Sitzplätze in ununterbrochener Reihe nebeneinander angeordnet werden.

Stehplätze sind nur auf besonders dafür vorgesehenen Stellen und in beschränkter Zahl zulässig; sie müssen gegen die Gänge durch feste Schranken abgegrenzt werden. Auf 1 qm Grundfläche sind 3 Personen zu rechnen.

Die Ausgangstüren und Gänge des Zuschauerraumes müssen während der Vorstellung stets freigehalten werden.

Während der Verdunkelung des Zuschauerraumes hat eine aus Kerzen- oder Rüböllampen bestehende, besser noch eine von einer besonderen Akkumulatorenbatterie gespeiste elektrische Notbeleuchtung zu brennen, welche namentlich auch

die Ausgänge, die durch entsprechende Aufschrift als solche zu kennzeichnen sind, deutlich erkennen lassen muß.

15. Bei Lichtbildvorstellungen in Zelten und Buden, auf Märkten und freien Plätzen finden die vorhergehenden Vorschriften eine den Verhältnissen entsprechende Anwendung.

Buden oder Zelte müssen nach allen Seiten von einem freien Raum von mindestens 1,50 m Breite umgeben sein.

Bei Verwendung elektrischer Beleuchtung in Buden oder Zelten müssen sämtliche Lampen mit Schutzkörben aus Drahtgeflecht oder mit Schutzgläsern versehen sein.

Werden auf Messen oder Märkten zum Betrieb der elektrischen Anlagen Dampfmaschinen verwendet, so muß den Vorschriften der §§ 12 Ziffer 1 Abs. 3, 14 und 16 der Verordnung vom 27. April 1910, die Dampfkesselaufsicht betr.¹⁾, genügt sein; soweit Benzin und mit ähnlichen Stoffen betriebene Motoren verwendet werden, sind die Vorschriften über die Lagerung leicht entflammbarer Stoffe (Verordnung vom 22. August 1890)²⁾ zu beachten.

16. Bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen, Bazaren oder dergl. sind kurze Lichtbildvorführungen, jedoch nicht unter Verwendung entzündbarer Films, gestattet, auch wenn kein besonders abgetrennter Raum für den Apparat vorhanden ist. Von den übrigen Vorschriften kann je nach Sachlage gleichfalls Abstand genommen werden. Der Saal muß in diesem Fall den Vorschriften für Versammlungsräume entsprechen. Der Platz für den Apparat muß in diesem Falle ringsum in einem Abstand von mindestens 1 m frei bleiben.

17. Ob je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelalles noch weitergehende Anforderungen zu stellen sind, bleibt dem Ermessen der Bezirksämter überlassen. Die Bezirksämter haben durch geeignete Kontrolle darüber zu wachen, daß die angeordneten Sicherheitsmaßregeln entsprechende Durchführung finden.³⁾

¹⁾ Bad. Gef.- u. VOBl. 1910-S. 167 (S. 451 dieses Buchs auszugsweise abgedruckt).

²⁾ Siehe Seite 617 dieses Buchs.

³⁾ Mit dem an das Gewerbeaufsichtsamt gerichteten Erlaß vom 14. Dezember 1912 Nr. 45973 hat das Ministerium des Innern dem Gewerbeaufsichtsamt anheimgegeben, in einzelnen Fällen, wo es ge-

b) Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Nr. 12336:

Die Pläne über den Bau oder die Einrichtung von Räumen für kinematographische Vorführungen sind künftig, bevor die Baugenehmigung erteilt wird oder die Vorführungen zugelassen werden, dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen. Das Gewerbeaufsichtsamt wird insbesondere prüfen, ob der Apparaten-(Operations-)raum den Anforderungen entspricht, die gemäß den mit unserem Erlass vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 mitgeteilten Grundsätzen im Interesse des Arbeiterschutzes zu stellen sind.

c) Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Nr. 8408:

Die Vorschriften der unserem Erlass vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 beigegebenen Grundsätze gelten auch für bereits bestehende Kinematographentheater und sind bei diesen möglichst bald durchzuführen. Insbesondere müssen in allen Fällen, auch wenn nur an einzelnen Tagen der Woche Vorstellungen stattfinden, die Stuhlfreihen unter sich und am Boden unverrückbar befestigt sein, da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift bei Panik schwere Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der zu kinematographischen Vorstellungen benützte Saal auch andern Zwecken dient, so kann der Vorschrift in der Weise Genüge geschehen, daß nicht jeder Stuhl einzeln am Boden befestigt wird, sondern daß die Stühle einer Reihe unter sich, etwa durch Latten, Eisenbänder oder dergl. unter den Füßen oder den Sitzen der Stühle fest verbunden und nur diese Latten usw. an den beiden Enden am Boden befestigt werden. Diese Befestigung kann z. B. durch Schrauben und in dem Boden eingelassene Schraubenhülsen erfolgen. Hierdurch wird das Befestigen und Entfernen der Stuhlfreihen ohne besondere Schwierigkeiten und ohne großen Zeitaufwand möglich.

Auch an der Vorschrift, daß die Stühle mit selbsttätig hochklappenden Sitzen versehen sein müssen, ist in der Regel festzuhalten. Wenn die Beschaffung von Klappsitzen unverhältnismäßig große Kosten verursachen würde, und die Sicherheit der Besucher ohnedies hinreichend gewährleistet erscheint, so kann das Bezirksamt im einzelnen Fall davon absehen, diese Einrichtung zu verlangen; dann muß aber der Abstand von einer Sitzreihe zur anderen unter allen Umständen mindestens 95 cm betragen (von Lehne zu Lehne gemessen).

boten erscheint, weitergehende Auflagen im Sinne der in dem Vortrag des Gewerbeaufsichtsamts an das Ministerium des Innern vom 17. Oktober 1912 Nr. 21473 enthaltenen Vorschläge anzuzuregen.

Auch bei Lichtbildervorstellungen in Zelten und Buden sind in gleicher Weise in der Regel unverrückbar befestigte und selbsttätig hochklappende Sitze zu verlangen.

Nur bei den unter Ziffer 16 der „Grundsätze“ genannten Veranstellungen kann von diesen Sicherheitsmaßregeln abgesehen werden, sofern sie nach den besonderen Verhältnissen entbehrlich erscheinen.

d) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1912 Nr. 52093, die Kinematographentheater mit Wirtschaftsbetrieb betr.:

Es kann im allgemeinen nicht als erwünscht angesehen werden, daß in Räumen, die kinematographischen Vorführungen dienen, während der Vorführungen Schankwirtschaft betrieben wird. Dies ist, sofern gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Bedürfnisfrage zu prüfen ist, zu berücksichtigen. Wenn der Betrieb der Schankwirtschaft in solchen Räumen gestattet wird, so ist darauf zu achten, daß hierdurch die im Interesse der Besucher erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere dürfen in Räumen die kinematographischen Vorführungen dienen, nicht zum Zweck des Wirtschaftsbetriebs Tische aufgestellt werden. Zum Abstellen der Gläser und dergleichen sind an den Rückseiten der Sitzreihen geeignete Vorrichtungen, kleine Bretter oder dergl. so anzubringen, daß die Zugänge zu den Sitzen nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls sind die Tiefenabstände der Sitzreihen entsprechend größer als allgemein vorgeschrieben zu bemessen.

Die Durchgänge sind so zu bemessen, daß sie trotz der Inanspruchnahme durch den Wirtschaftsbetrieb bequem ausreichen.

Sofern bei einem Besuch um die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft bekannt ist, daß in Verbindung mit dem Wirtschaftsbetrieb kinematographische Vorführungen stattfinden sollen, so ist der Besuchsteller darauf hinzuweisen, daß kinematographische Vorführungen nur gestattet werden, wenn den hierwegen gebotenen besonderen polizeilichen Anforderungen entsprochen wird. Um prüfen zu können, ob diesen Anforderungen genügt ist, ist die Vorlage von Plänen — in denen auch die Sitze mit ihren Maßen und Abständen einzuzuzeichnen sind — zu verlangen.

Für Wirtschaftsräume, in denen kinematographische Vorführungen stattfinden, ist in gleicher Weise wie für Kinematographentheater das Rauchen polizeilich zu verbieten. Der Unternehmer ist anzuhalten, das Rauchverbot durch Anschläge hinreichend bekannt zu machen.

Bei Varietetheatern und ähnlichen Lokalen, in denen im Laufe der üblichen Vorstellungen jeweils nur während ganz kurzer Zeit kinematographische Vorführungen stattfinden, kann, sofern nach den Verhältnissen des einzelnen Falls keine Bedenken bestehen, das

Rauchen geduldet und das Aufstellen von Tischen, wenn trotzdem genügende Durchgänge gesichert bleiben, gestattet werden.

Hiernach ist künftig zu verfahren. Bei schon bestehenden Unternehmungen, bei denen kinematographische Vorführungen und Wirtschaftsbetrieb verbunden sind, sind die erwähnten Maßnahmen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls durchzuführen.

e) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1914 Nr. 1100:

Es ist vor kurzem vorgekommen, daß ein Unternehmer von kinematographischen Vorführungen eine von der Firma, die ihm den Film lieferte, ausgestellte Bescheinigung vorlegte, daß der Film unverbrennlich sei, während dies nicht zutrif. An die Enden der Filmrolle hatte der Unternehmer außerdem Stücke schwer verbrennlichen Blankfilms ankleben lassen, so daß, als eine Probe entnommen und geprüft worden war, unrichtigerweise angenommen wurde, die ganze Filmrolle sei schwer verbrennlich. Dementsprechend wurden weitgehende Erleichterungen von den üblichen Sicherheitsmaßregeln gewährt.

Bei der Überwachung von kinematographischen Vorführungen ist darauf zu achten, daß nicht ähnliche Täuschungen vorkommen, die unter Umständen große Gefahren zur Folge haben können.

f) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1914 Nr. 4446:

Das Gewerbeaufsichtsamt hat uns vorgetragen, daß die mit Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 bekannt gegebenen Sicherheitsmaßregeln vielfach bei den umherziehenden Lichtspieltheatern, deren Besitzer auf Grund eines Wandergewerbebescheins meist in Sälen von Gastwirtschaften von Ort zu Ort einen oder mehrere Abende lang kinematographische Vorstellungen unter Verwendung leicht entzündbarer Films darbieten, keine oder nur mangelhafte Anwendung finden.

Bei diesen Vorführungen ist — wie das Gewerbeaufsichtsamt mitteilt — ein abgetrennter, besonderer Raum für den Projektionsapparat meist nicht vorhanden. Im günstigsten Fall wird stattdessen im Saale eine kleine sogenannte feuersichere Kabine aufgestellt. Diese besteht im wesentlichen aus einem Gestell von Stahlrohren, über die unverbrennliche Zeltleinwand gespannt ist; sie entspricht somit keinesfalls den Vorschriften unter Ziffer 9 der Sicherheitsmaßregeln. Vor allem kann beim Inbrandgeraten eines Films der entsetzende Rauch ungehindert in den Saal gelangen und hier eine Panik hervorrufen.

Da bei diesen Vorführungen meist Tische aufgestellt werden, die Stühle nicht befestigt sind und Schankwirtschaft betrieben wird, und da im Hinblick auf die Zusammensetzung der Zuschauer auf Beistegenwart und Disziplin nicht gerechnet werden kann, so müssen von einer derartigen Panik schwere Folgen befürchtet werden.

Abgesehen davon erwachsen aus dem vorübergehenden Betrieb im Gegenatz zum ständigen noch eine Reihe weiterer Gefahrmomente. Wir erwähnen die mangelhafte elektrische Installation, die alten, durch häufigen Transport beschädigten Apparate, das Fehlen der Wasserbrause über den Filmrollen am Apparat und sonstiger Feuerlöschmittel, die ungenügende oder ganz fehlende Kennzeichnung der Ausgänge durch die Notbeleuchtung.

Es ist bisher anscheinend häufig gegenüber solchen wandernden Lichtspieltheatern Nachsicht geübt worden, obwohl hierfür die geltenden Bestimmungen keine Grundlage bieten, und obwohl die geschilderten Gefahren eine mildere Handhabung der Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig erscheinen lassen. Wir verkennen nicht, daß die strenge Durchführung der Sicherheitsmaßregeln gegenüber wandernden Lichtspieltheatern oft dem Verbot der Aufführungen gleichkommt. Das darf aber nicht davon abhalten, die mit unserem Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 herausgegebenen Sicherheitsmaßregeln, die zur Sicherheit der Besucher von Lichtspielaufführungen erforderlich sind, durchzuführen. Die unter Ziffer 15 der oben erwähnten Sicherheitsmaßregeln für Aufführungen in Zelten oder Buden zugelassene „den Verhältnissen entsprechende Anwendung“ ist für wandernde Lichtspieltheater in fest umschlossenen Räumen nicht vorgesehen. Auch für Aufführungen in Zelten oder Buden müssen übrigens die Sicherheitsmaßregeln im wesentlichen durchgeführt werden, da auch hierbei Gefahren für die Besucher keineswegs ausgeschlossen sind.

Eine weitgehende Abschwächung können die Sicherheitsmaßregeln nur bei Verwendung nicht oder schwer entzündbarer Films erfahren, wie das schon unter Ziffer 16 der erwähnten Sicherheitsmaßregeln vorgesehen ist. Was dort für Vorführungen bei Vereinsveranstaltungen und dergl. gesagt wird, gilt auch bei gewerbmäßigen Vorführungen, sofern nur schwer entzündbare Films verwendet werden. Wir haben schon mit Erlaß vom 18. Juli 1912 Nr. 22030¹⁾ auf die Verwendung solcher Films hingewiesen und uns für diesen Fall Entschließung wegen der Erleichterungen in den Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten. Wenn es im einzelnen Fall nicht möglich ist, zunächst unsere Entschließung einzuholen, können künftig auch die Bezirksämter bei ausschließlicher Verwendung von schwer entzündbaren Films Erleichterungen gewähren. Es empfiehlt sich aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob in der Tat nur schwer entzündbare Films verwendet werden; diese Prüfung ist nicht den Bürgermeistern zu überlassen.

Insoweit leicht entzündbare Films verwendet werden, wie das bis jetzt noch die Regel ist, ist für die Durchführung der Sicherheits-

¹⁾ In diesem Erlaß hat das Ministerium ausgesprochen, daß bei Verwendung von Cellulosefilms Erleichterungen in den Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen könnten, daß das Ministerium sich aber hierwegen Entschließung im einzelnen Fall vorläufig vorbehalten müsse.

maßregeln bei Wanderaufführungen in Sälen, Zelten und Buden – wie oben dargelegt – Sorge zu tragen.

g) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 3. März 1920 Nr. 5598, Vorführungen in Wanderlichtspielhäusern betr.:

Unter Hinweis auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1914 Nr. 4446, Sicherheitsmaßregeln bei kinematographischen Vorführungen betr., bestimmen wir, daß künftig die Erteilung eines Wandergewerbeseins für Lichtspiele an folgende Bedingungen zu knüpfen ist:

1. Vorführungen dürfen nur in solchen Lichtspielanlagen vorgenommen werden, die in sicherheitspolizeilicher Hinsicht vollständig den Anforderungen an stehende Lichtspielhäuser entsprechen;
2. der Vorführer muß wie bei den stehenden Lichtspielhäusern ein Vorführungszeugnis besitzen, das er vor einem von einem Bezirksamt anerkannten Sachverständigen erworben hat;
3. mit der Prüfung der Vorführer ist ein Beamter der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim zu betrauen.

h) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 27. Dezember 1921 Nr. 45966, die Schullichtspielvorführungen, hier den Heim- und Schulkinetographen „Magister“ betr.:

Die Verwendung des Apparates „Magister“ ohne besonderen Vorführungsraum in Schulen oder gelegentlich bei Vorträgen in Vereinen, jedoch nur in kleinen Kreisen von etwa 30–50 Zuhörern, wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Apparat muß in jedem Einzelfalle möglichst weit von den Ausgängen, auch Notausgängen des Raumes entfernt aufgestellt sein, sodaß im Falle einer Gefahr diese niemals gefährdet werden können.
2. Zuschauer dürfen sich in einer Entfernung von weniger als 3 m vom Apparat entfernt nicht aufhalten.
3. Es sind an dem Apparat Vorkehrungen zu treffen, welche das Einsetzen einer Bogenlampe und die Einstellung des Brennpunktes des Lichtstrahles in das Filmsfenster verhindern.
4. Der Apparat darf nur von einer mit seiner Handhabung vollständig vertrauten Persönlichkeit bedient werden, z. B. einem Lehrer der Schule.
5. Die Verwendung des Apparates ohne besonderen Vorführungsraum bei öffentlichen Lichtspielvorführungen ist verboten.

6. Verordnung des Bad. Arbeitsministeriums vom 10. April 1924 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Kalziumkarbid
 — Azetylenverordnung —

(Ges.- und VOB. S. 95.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5¹⁾ des Polizeistrafgesetzbuches und des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid verordnet, was folgt:

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

§ 1. I. Wer Azetylen herstellen oder Kalziumkarbid (im folgenden abgekürzt: „Karbid“) lagern will, hat dies spätestens beim Betriebsbeginn dem Bezirksamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Lagerung stattfinden soll. Wenn ein ständiger Betriebsort nicht angegeben werden kann, ist der Wohnsitz des Betriebsunternehmers maßgebend. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenentwicklern verpflichtet, diejenigen Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben, der genannten Behörde spätestens bei der Ablieferung zu bezeichnen.

II. Der Betriebsunternehmer hat bei der Anzeige zwei Beschreibungen, die auch die Angaben des Fabrikschildes enthalten müssen, und zwei Schnittzeichnungen des Entwicklers mit Zubehör (Gasbehälter, Reiniger, Wasservorlage usw.), sowie bei Aufstellung in besonderen Entwicklerräumen je zwei Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlagen liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Entwicklers, die Zeitfolge seiner Entschlammung (ausgedrückt durch die Gewichtsmenge vergastem Karbids) sowie die Art

¹⁾ Jetzt: § 108 Ziffer 2 (f. Seite 547).

der Reinigung des Gases, bei Entwicklern zu technischen Zwecken (z. B. zum Schweißen und Schneiden) mit mehr als 10 kg Karbidfüllung auch die Einrichtung der Hauptwasservorlage oder einer gleichwertigen Einrichtung erkennen lassen.

III. Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ihrer dauernden Außerbetriebsetzung sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwicklerraumes (§ 6 Absatz 1) oder seiner nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Unterlagen können sich auf die Abänderungen beschränken.

Befreiung von einer wiederholten Anzeige (Freizügigkeit).

§ 2. 1. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung von Acetylenentwicklern für technische Zwecke, deren Bauart und Größe nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zur Verwendung in Arbeitsräumen besonders zugelassen sind, im Gebiet anderer Bezirksämter ist nicht erforderlich. Desgleichen bedürfen solche aus anderen deutschen Ländern kommende Entwickler bei vorübergehender Inbetriebnahme in Baden keiner erneuten Anzeige. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die Entwickler durch Stempelung des Fabrik Schildes und durch den mitgeführten Abstempelungsschein (§ 5) als zugelassen kenntlich gemacht sind.

II. Dieselbe Erleichterung wird Acetylenentwicklern für besondere bewegliche Beleuchtungsanlagen (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn eine der für technische Zwecke zugelassenen Bauarten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1) zur Beleuchtung benützt wird.

Allgemeine Grundsätze für Acetylenanlagen und Karbidlager.

§ 3. Acetylenanlagen und Karbidlager müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und erhalten werden. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die in der Anlage A¹⁾ zusammen-

¹⁾ Die Anlage A ist im Gef.- u. BOBl. 1924 Seite 100 bis 103 abgedruckt.

gestellten „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Acetylenanlagen“, deren Weiterbildung dem durch Vereinbarung der Länder eingesetzten Deutschen Acetylenausschuß übertragen wird.

Bauartprüfungen.

§ 4. I. Die Zulassung der Bauart auf Grund einer besonderen Prüfung ist erforderlich für:

1. Acetylenentwickler bis zu einer Höchstfüllung von 10 kg Karbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6000 l Acetylen, die zu technischen Zwecken auch in Arbeitsräumen oder zu besonderen Beleuchtungszwecken (z. B. in Schaubuden) benutzt werden sollen (§ 6 Absatz IV) (freizügige Entwickler);
2. die im § 19 Ziffern 4 und 5 genannten Entwickler (freizügige Kleinentwickler und Acetylenfackeln);
3. Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen.

II. Einer (freiwilligen) Bauartprüfung können auf Antrag unterzogen werden:

Acetylenentwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid.

III. Alle Acetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasammler müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einer Bauartprüfung nach Absatz I oder II unterzogen werden.

IV. Die Prüfungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der anliegenden Prüfungsordnung [Anlage B] ¹⁾. Über ihr Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der dem Antragsteller eine Zulassungsnummer für die Bauart des geprüften Entwicklers oder der Sicherheitsvorrichtung erteilt wird. Diese Zulassung kann auf gewisse Größen der Bauart beschränkt und zurückgenommen werden, wenn sich die zugelassenen Einrichtungen im praktischen Betriebe als bedenklich erweisen, oder der Hersteller der in den Verkehr zu bringenden Einrichtungen wesentliche Änderungen an der zu-

¹⁾ Die Anlage B ist im Ges.-u. VDBI. 1924 Seite 104 bis 106 abgedruckt.

gelassenen Ausführung ohne Genehmigung vornimmt. Im Einverständnis mit dem Inhaber der Zulassungsnummer kann der Deutsche Azetylenauschuß die Herstellung von Azetylenentwicklern unter Mitbenutzung der gleichen Zulassungsnummer auch anderen Personen oder Firmen gestatten.

V. Die Zulassung und die Zurückziehung erfolgen durch den Deutschen Azetylenauschuß. Zurückziehungen werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Fabrikschild (Abstempelung).

§ 5. 1. An jedem Azetylenentwickler muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein mit Nieten oder Zinntropfen zu befestigendes Fabrikschild angebracht sein, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers;
2. das Jahr der Anfertigung und die laufende Herstellungsnummer;
3. die Karbidfüllung in Kilogramm und den höchstzulässigen Betriebsgasdruck in Millimetern Wassersäule.

Außerdem sind auf dem Fabrikschild noch zu vermerken:

4. bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz I unterzogen worden sind, die Zulassungsnummer und die Höchstleistung;
5. bei Entwicklern, die nach § 4 Absatz II geprüft worden sind, die Zulassungsnummer und
6. bei den unter § 19 Ziffer 4 fallenden Entwicklern der Verwendungszweck.

II. Die Nieten oder Zinntropfen des Fabrikschildes von Entwicklern, deren Bauart nach § 4 Absatz I oder II geprüft worden ist, sind nach Feststellung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart von dem zuständigen Sachverständigen abzustempeln. Der Hersteller erhält für jeden Entwickler einen Abstempelungsschein nach anliegendem Muster¹⁾, der dem Käufer zu behändigen ist.

¹⁾ Das Muster ist im Bes. u. BOBl. 1924 Seite 106 abgedruckt.

III. An jeder Wasservorlage und jeder gleichen Zwecken dienenden anderen Sicherheitsvorrichtung muß ein Schild angebracht sein, das die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers, das Jahr der Anfertigung, die Zulassungsnummer und den für die Sicherheitsvorrichtung höchstzulässigen Betriebsgasdruck angibt.

Aufstellung von Azetylenanlagen.

§ 6. I. Azetylenentwickler mit Zubehör müssen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in besonderen Entwicklerräumen, deren Lage und Beschaffenheit den Sonderheiten des Azetylenbetriebs entsprechen muß (s. Anlage A Ziffern 26 bis 36), aufgestellt werden.

II. Die Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden. Bei Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern über solchen Räumen muß der Fußboden des Aufstellungsraums wasserdicht sein. Azetylenentwickler sollen nicht in Kellern, sondern möglichst in über der Erdoberfläche gelegenen, als Anbau ausgeführten, Räumen aufgestellt werden.

III. Die Benutzung von Azetylenentwicklern im Freien ist gestattet, wenn keine Gefahr des Einfrierens besteht (s. Anlage A Ziffer 37).

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können während des ganzen Jahres im Freien benutzt werden, wenn die Gruben und das Verbindungsrohr zum Gasbehälter sachgemäß gegen Einfrieren geschützt werden.

Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

IV. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze I und II können Azetylenentwickler für technische Zwecke, die nach dem § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zugelassen sind, auch in Räumen, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (Arbeitsräumen), und unterhalb von Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, aufgestellt werden (s. Anlage A Ziffern 38 und 39).

Kalkschlammgruben.

§ 7. Kalkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Azetylen nicht in überdachte Räume einströmen kann (s. Anlage A Ziffer 40).

Warnung vor Feuergefahr.

§ 8. Das Rauchen oder der Verkehr mit glühenden oder brennenden Gegenständen in den besonderen Entwicklerräumen und Karbidlagern, sowie in der Nähe von diesen Räumen, von Kalkschlammgruben und von Azetylengasbehältern ist verboten. An geeigneten Stellen der Betriebsstätten sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

Betrieb der Azetylenanlagen.

§ 9. Die Überwachung und selbständige Bedienung der Azetylenanlagen darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betrieb vertraute, mindestens 18 Jahre alte Personen erfolgen.

§ 10. Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwicklerräume (§ 6 Absatz 1) dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden; Unbefugten ist der Eintritt durch Anschlag an der Eingangstür zu verbieten.

§ 11. In jedem Raume, in dem Azetylenanlagen dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Anlage mit bildlicher Darstellung (Querschnitt des Entwicklers) im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher Schrift angebracht sein.

Lagerung von Karbid.

a) Im allgemeinen.

§ 12. I. Karbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Die Gefäße müssen gegen Zutritt von Feuchtigkeit geschützt sein; sie müssen die Aufschrift tragen: „Karbid! Vor Nässe zu schützen!“

II. Die Anwendung von Entlötlungsgeräten oder von funkenreisenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße ist verboten.

III. Im allgemeinen darf in jedem Lagerraum nur ein Karbidgefäß geöffnet sein. Zwei oder mehr geöffnete Gefäße sind zulässig, soweit ihr Karbidinhalt den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigt. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

b) In besonderen Entwicklerräumen.

§ 13. In Räumen, in denen Azetylenentwickler mit einer 10 kg nicht übersteigenden Füllung an Karbid betrieben werden, dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 außer dem für den Gebrauch geöffneten Karbidgefäß höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 1000 kg Karbid gelagert werden.

c) In Verkaufsräumen.

§ 14. Mengen bis zu 100 kg Karbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt wird, und diese Gefäße nur verschlossen abgegeben werden.

d) In besonderen Lagerräumen.

§ 15. I. Mengen von mehr als 100 (oder 200, vergl. § 14) bis zu 1000 kg Karbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser zuverlässig geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 12 gelagert werden. Beheizt dürfen die Lagerräume nur durch Einrichtungen werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

II. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 16. I. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen, abgesehen von der Lagerung im Freien nach § 17, nur in besonderen Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den bau-

polizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive öfFnungslose Gewölbe oder diesen gleichwertige Bodenkonstruktionen getrennt sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 12 und 15 zu beachten.

II. Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wände, die den Lageraum gegen ein Nachbargebäude abschließen, das mindestens 3 m entfernt ist, können aus Wellblech hergestellt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und selbstschließend sein.

IV. Die Mitlagerung explosibler oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen Karbid oder leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten weder umgepackt noch abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden; als Innenbeleuchtung ist nur elektrische Beleuchtung in schlagwetter sicherer Ausführung (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) mit außerhalb des Raumes angebrachten Schaltern zulässig. Außenbeleuchtung muß sich hinter dicht schließenden, nicht öfFnbaren Fenstern aus starkem Glase befinden. In Fabrikräumen ist die Mitlagerung explosibler Stoffe oder leicht entzündlicher Gegenstände nicht gestattet.

e) Im Freien.

§ 17. I. Im Freien darf Karbid nur in wasserdichten Metallgefäßen und in einer Entfernung von mindestens 3 m von Gebäuden gelagert werden. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu umgeben. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen frei zu halten.

II. Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

III. Die Gefäße sind durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 18. Jeder Zugang zu den in §§ 15 und 16 bezeichneten Lagerräumen und den in § 17 angegebenen Lagerplätzen muß an auffälliger Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift erhalten:

„Karbidlager! Unbefugten ist der Zutritt verboten.
Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!“

Erde, Sand oder geeignete Feuerlöcher sind in der Nähe bereit zu halten.

Ausnahmen.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und private wissenschaftliche Anstalten sowie Versuchsräume der chemischen Fabriken und der Hersteller von Azetylenanlagen oder Gaswerkzeugen, soweit das Azetylen zu Lehr- oder Prüfzwecken hergestellt und verwendet wird;
2. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit ihre Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
3. auf selbsttätige Azetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum zur Beleuchtung von Fahrzeugen, auf tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Mengen Karbid. Die Karbidfüllung solcher Entwickler darf 2 kg, ihr Überdruck 0,2 Atmosphären, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen;
4. auf selbsttätige, zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke zu verwendende Azetylenentwickler von höchstens 2 kg Karbidfüllung, sofern ihre Bauart vom Deutschen Azetylenausschuß zugelassen und ihr Fabrikschild, das einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten muß, entsprechend § 5 Absatz II abgestempelt ist (freizügige Kleinentwickler);

5. auf Acetylenfackeln bis zur Höchstoffüllung von 10 kg Karbid, die in Neubauten, welche noch nicht bezogen sind, in offenen Montagehallen oder im Freien (außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und dergleichen) in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt werden, sofern die Bauart und Größe der Fackeln vom Deutschen Acetylenausschuß für diese Zwecke zugelassen und ihr Fabriksschild entsprechend § 5 Absatz II abgestempelt ist. Die Anbringung von Anschlußstutzen für Gasschläuche und Nebengasleitungen an Acetylenfackeln ist verboten;
6. auf gelöstes Acetylen in Behältern, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Verkehrsordnung, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 427)¹⁾, entsprechen.

§ 20. Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen in einzelnen Fällen die Bezirksämter, — bei gewerblichen Betrieben nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts —, allgemeine Ausnahmen der Deutsche Acetylenausschuß zulassen.

Abnahmeprüfung.

§ 21. I. Das zuständige Bezirksamt hat nach erfolgter Anzeige (§ 1) eine amtliche Prüfung der Anlage durch Sachverständige zu veranlassen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die amtlichen Prüfungen zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das Gleiche gilt bei wesentlichen, der Anzeigepflicht unterliegenden Änderungen der Anlagen (§ 1 Absatz III).

II. Bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz II unterzogen worden sind, hat sich die Abnahmeprüfung bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und die Feststellung vorschriftsmäßiger Ausführung des Aufstellungsraumes zu beschränken.

¹⁾ Abgedruckt S. 599 ff.

III. Nach der Prüfung der ganzen Anlage erhält der Betriebsunternehmer bei ordnungsmäßiger Ausführung von dem Sachverständigen eine Abnahmebescheinigung nach anliegendem Muster¹⁾, die ebenso wie der unter § 5 Absatz II genannte Abstempelungsschein aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbeamten und amtlich bestellten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen ist.

IV. Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz I Ziffer 1 zugelassen sind (freizügige Entwickler), bleiben von der Abnahmeprüfung befreit. Das Bezirksamt stellt lediglich bei der ersten Anzeige fest, ob die Entwickler gemäß § 5 Absatz II abgestempelt sind, und ob ein Abstempelungsschein vorliegt. Zutreffendenfalls macht sie einen Vermerk gemäß Vordruck auf dem Abstempelungsschein.

§ 22. Das Bezirksamt hat die Beseitigung der bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel in angemessener Frist zu veranlassen.

§ 23. I. Die zur Vornahme der Abnahmeprüfungen zuständigen Sachverständigen sind die Beamten des Badischen Revisionsvereins in Mannheim.

II. Für die Abnahmeprüfungen haben die Sachverständigen von dem Besitzer der Anlage Gebühren²⁾ zu beanspruchen, die vom Arbeitsminister festgesetzt werden.

Azetylenexplosionen (Zerknalle).

§ 24. Von Explosionen hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter unverzüglich dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Von jeder Explosion hat das Bezirksamt der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Karlsruhe, und, falls es sich um einen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieb handelt, auch dem Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, in wichtigen Fällen drahtlich, Nachricht zu geben.

Vor Beendigung der technischen Untersuchung darf die Unfallstelle — außer durch dringend notwendige oder vom Bezirksamt angeordnete Sicherheitsarbeiten — nicht ver-

¹⁾ Das Muster ist im Gef.- u. VOBl. 1924 Seite 107 abgedruckt.

²⁾ Die Gebührenordnung ist im Gef.- u. VOBl. 1924 Seite 108 abgedruckt.

ändert werden. Nach einer Explosion darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem durch eine Abnahmeprüfung gemäß § 21 Absatz I der ordnungsmäßige Zustand der Anlage festgestellt und bescheinigt ist.

Azetylenfabriken.

§ 25. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Karbid, finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem und gelöstem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)¹⁾ zu beachten. Für den Verkehr mit gelöstem Azetylen gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (vergl. § 19 Ziffer 6).

Übergangsbestimmungen.

§ 26. I. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Verordnung entsprechenden Azetylanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbauten Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis nach den §§ 12 oder 14 der bisherigen Azetylenverordnung entsprechen und amtlich abgestempelt sind, gelten als nach § 4 Absatz I Ziffer 1 zugelassen. Ebenso gelten die einem Typenzeugnis nach § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung entsprechenden Entwickler als nach § 4 Absatz I Ziffer 2 (vergl. noch § 19 Ziffern 4 und 5) zugelassen.

¹⁾ Auszugsweise abgedruckt S. 627 u. f. dieses Buchs.

III. Den Inhabern von Typenzeugnissen gemäß §§ 12 und 14 und § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung ist es gestattet, ihre zugelassenen Entwickler mit Zuhör noch während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen herzustellen und zu vertreiben. Auf Antrag kann der Deutsche Azetylenauschuß für diese Entwicklertypen eine weitere Zulassung der Bauart gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 1 oder 2 ohne erneute Betriebsprüfung erteilen.

IV. Entwicklerbauarten mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid, die einem vom Deutschen Azetylenverein vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten „Systemzeugnis“ (bisweilen auch „Typenzeugnis des Deutschen Azetylenvereins“ genannt) entsprechen, können auf Antrag, der spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Deutschen Azetylenauschuß zu stellen ist, eine Zulassung gemäß § 4 Absatz 1 erhalten. Ob und in welchem Umfange zu diesem Zwecke eine erneute Prüfung der Bauart erforderlich ist, entscheidet im Einzelfalle der Deutsche Azetylenauschuß.

Besondere Bestimmungen für Eisenbahnbetriebe.

§ 27. An die Stelle des Bezirksamts im Sinne der §§ 1, 21, 22 und 24 tritt für die Dienststellen der Reichsbahn und für die Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen die zuständige technische Aufsichtsbehörde.

Die gleiche Behörde ist innerhalb ihres Aufsichtsbereiches für die Zulassung von Einzelausnahmen nach § 20 und für die Ernennung der Sachverständigen nach § 23 zuständig.

Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Befetz- und Verordnungsblatt Seite 445 ff.) in Kraft.

Die

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu der Äzetylenverordnung und ihren Anlagen

I. Teil: Zusammenstellung des wichtigsten Inhalts der Äzetylenverordnung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Abweichungen von der bisherigen Verordnung aus dem Jahre 1914;

II. Teil: Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bestimmungen der Äzetylenverordnung und ihren Anlagen,

sowie die

Regeln für die Ausführung von Äzetylengasleitungen (nach den Vorschriften des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern)

sind im Gef.- u. VDBl. 1924 Seite 108 bis 113 und 113 bis 114 abgedruckt.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1914, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betr.

In der Fassung der Verordnungen des Arbeitsministeriums vom 17. Mai 1921 und 7. August 1922.

(Gef.- u. VDBl. 1914 S. 427, 1921 S. 129, 1922 S. 649.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5¹⁾ des Polizeistrafgesetzbuches, des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes²⁾ wird über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen verordnet, was folgt:

Beltungsbereich der Verordnung.

§ 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen

¹⁾ Jetzt: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

²⁾ Jetzt: § 25 des VerwGef. (Gef.- u. VDBl. 1923 S. 288).

sind (z. B. verflüssigtes Azetylen), sind sie daneben den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unterworfen.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung bei sachgemäßer Verpackung keine Anwendung.

Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

§ 2. Verflüssigte oder verdichtete Gase müssen in der Regel in Behältern aus Schweißisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden.

Abweichend hiervon dürfen kupferne Behälter verwendet werden für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther und schweflige Säure, ferner für alle verdichteten Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, mit Ausnahme des Azetylens.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Baustoffs und an die Wandstärke der Behälter.

§ 3. Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) auf die Beschaffenheit seines Baustoffs und auf seine Wandstärke nach folgenden Bestimmungen zu prüfen:

a) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter:

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung in beiden Faserrichtungen, oder Schweißisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Quersfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Längsfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge.

Die Wandstärken neuer genietet oder geschweißter eiserner Behälter müssen so bemessen werden, daß die schwächste Stelle von Behältern für verflüssigte Gase beim höchsten Arbeitsdruck (§ 7) nicht höher als mit $\frac{1}{5}$, für verdichtete Gase beim Probedruck nicht höher als mit $\frac{1}{4}$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht wird. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig. Schweißungen dürfen nur überlappt und im Feuer ausgeführt werden.

Die Ermittlung der Wandstärke, Festigkeit und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Aus je einer Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von den Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. An Stelle der Prüfung fertiger Behälter können mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern Blechprüfungsbescheinigungen amtlich anerkannter Sachverständiger als Ausweis für die Festigkeit und Dehnung sowie für die Wandstärken anerkannt werden.

b) Nahtlose eiserne Behälter:

Für „Flaschen“ (nahtlose eiserne Behälter von höchstens 21 cm innerem Durchmesser und höchstens 2 m Länge) darf Baustoff von höherer Festigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg/qmm oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist jedoch nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über $0,002$ der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

Die Wandstärken neuer Flaschen dieser Art müssen so bemessen werden, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 7) nicht über 30 kg/qmm beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Die Wandstärken von Flaschen für Acetylen oder Acetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle beim Probedruck (§ 7) nicht über 8 kg/qmm beansprucht wird.

Vorstehende Bestimmungen können auf nahtlose eiserne Behälter mit größeren Abmessungen (jedoch höchstens bis 40 cm innerem Durchmesser) angewendet werden, wenn diese auf Fahrzeugen befördert und mit ihnen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben. Auf nahtlose eiserne Behälter über 21 cm innerem Durchmesser, die nicht in dieser Weise befördert werden, sowie auf nahtlose eiserne Behälter über 40 cm innerem Durchmesser finden die Baustoff- und Festigkeitsvorschriften unter a Absatz 1 und 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen die zulässige Beanspruchung bei dem Probedruck in keinem Falle über das im vorhergehenden Absatz angegebene Maß hinausgehen darf.

Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen und möglichst gleichmäßig sein. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung durch den Sachverständigen (§ 12) sorgfältig ausgeglüht werden. Zu diesem Zweck müssen die Flaschen in gasgeheizten Herd- oder Muffelöfen langsam angewärmt und zwischen 720 und 780° C bei der an Kerbschlagproben festzustellenden, für das Material geeignetsten Höchsttemperatur etwa eine halbe Stunde lang unter sorgfältiger Beobachtung der Temperatur an zuverlässigen, selbstschreibenden Meßvorrichtungen geglüht, dann in denselben Öfen oder daran angeschlossenen Kühlöfen langsam unter Abschluß der Luft bis auf mindestens 600° C abgekühlt werden. Die weitere Abkühlung muß, sofern sie nicht in dem gleichen Ofen erfolgt, mindestens bis 150° C auf Warmbetten in besonderen Kühlräumen erfolgen, die vor Zugluft geschützt sind. — Die Bedingungen, unter denen die Kerbschlagproben vorzunehmen sind, setzt das Arbeitsministerium¹⁾ fest. Der Abnahmebeamte (§ 12) hat das Recht und die Pflicht, in die Ergebnisse der jeweils auszuführenden Kerbschlagproben und die Aufzeichnungen der Meßvorrichtungen an den Glühöfen Einsicht zu nehmen. Der für das Glühen verantwortliche Werksbeamte hat die Flaschen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Glühung mit einem

¹⁾ Jetzt das Ministerium des Innern.

Stempel zu versehen, der dem Abnahmebeamten bei der ersten Prüfung der Flasche nachzuweisen ist.

Die Prüfungen der Flaschen bei der Abnahme erfolgen an Proben aus den fertigen, geglähten Flaschen, die nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 Stück zur Abnahme zu stellen sind. Aus Restgruppen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in einer Zerreißprobe und in Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Aus jeder geprüften Flasche sind eine Quersafer-Zerreißprobe und drei Quersafer-Biegeproben zu entnehmen. Von letzteren sind zunächst zwei um einen Dorn von der dreifachen normalen Wandstärke der Flaschen kalt um 180° zu biegen, sie sollen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegungsstelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen. Genügt eine der Proben nicht, so muß sich die dritte Quersafer-Biegeprobe wenigstens um einen Dorn von der sechsfachen Wandstärke biegen lassen, ohne zu brechen oder Anrisse zu zeigen. Jedoch muß in solchem Fall eine Längsafer-Biegeprobe sich um den dreifachen Dorn anstandslos um 180° biegen lassen.

Genügen die Festigkeits- oder Zähigkeitsproben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Begeprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Das letztere Verfahren ist stets anzuwenden, wenn etwa die Ungleichmäßigkeit der Wandstärke in einem

der Querschnitte das zulässige Maß überschreitet. Größere Abweichungen als 20 Prozent der Stärke an der schwächsten Stelle sind nicht zuzulassen. Genügen auch die Begehnproben nicht, so ist die Gruppe zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungleicher Wandstärke, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß etwa noch einzelne Flaschen abnahmefähig sind.

Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- oder Ziehriefen sowie von fehlerhaften Stellen sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Flaschen keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte Stellen im Boden, von dem Ausstoßstempel herrührend, aufweisen. Bei eingehaltene Böden müssen die strahlenförmigen Faltungen, die sich beim Einziehen des Bodens im Inneren der Gefäße bilden, nach beendeter Formgebung des Bodens und erneuter Erwärmung auf Schweißwärme durch mechanische Hämmer sorgfältig ausgeschmiedet werden.

c) Kupferne Behälter:

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch Sachverständigen-Bescheinigungen (§ 12) höhere Festigkeit nachgewiesen wird. Die Wandungen der Behälter dürfen beim Probedruck (§ 7) nur mit $\frac{1}{5}$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

Ausrüstung und Größe der Behälter.

§ 4. Auf jedem Behälter muß

1. ein Absperrventil und eine festaufgeschraubte eiserne Schutzkappe für das Ventil angebracht werden. Die Kappen sind mit einer oder mehreren Öffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 75 qmm betragen muß. Bei Chlorkohlenoxyd, Chloräthyl, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen ohne Schutzkappe, bei kupfernen Versandgefäßen auch kupferne Schutzkappen zulässig. Die

Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Behälters nicht durch Geruch bemerkbar macht. — An Behältern für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer und kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden. — An den Armaturen (Druckverminderungsventile eingeschlossen) der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermaterialien nicht verwendet werden, verbrennliche Dichtungstoffe sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei den im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen ist die Anbringung der Schutzkappe nicht erforderlich;

2. in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:

- die Firma oder der Name des Eigentümers,
- die laufende Nummer des Behälters,
- die Bezeichnung des einzufüllenden verdichteten oder verflüssigten Gases, das Gewicht des leeren Behälters (einschließlich Ventil, Schutzkappe, Stopfen und dergleichen),
- der Tag der letzten Prüfung (§ 7) und der Stempel des Sachverständigen (§ 12),

ferner

- bei verdichteten Gasen der Fassungsraum des Behälters und die Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks,
- bei verflüssigten Gasen das zulässige Höchstgewicht der Füllung (§ 6),

sowie

bei neuen Behältern für Azetylenlösungen die Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat, sowie ein daneben einzuschlagender besonderer Stempel des Sachverständigen (§ 12) zum Zeichen, daß die Masse behördlich zugelassen worden ist (letzter Absatz dieses Paragraphen).

Die Bezeichnungen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem zu verstärkenden Teil, bei Flaschen insbesondere nur in solcher Größe eingeschlagen werden, daß sie auf dem durch den Herstellungsvorgang verstärkten Flaschenhals Platz finden. Erhalten die Flaschen besondere Halsringe, so können Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, auf diesen angebracht werden.

Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch chemische Formeln erfolgen.

Die Bezeichnung und Benutzung von Behältern für verschiedene Gase ist bei genügender Wandstärke zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 5 daselbe Anschlußgewinde gestattet ist. Hiervon sind jedoch Sauerstoffbehälter ausgenommen. Sauerstoff darf nur in Behälter mit der entsprechenden Bezeichnung eingefüllt werden, auch dürfen Manometer und Druckverminderungsventile für Sauerstoff nicht für andere Gase verwendet werden (vergl. Ziffer 1 vorletzter Satz).

Die Entfernung nicht mehr gültiger, auf den Behältern eingeschlagener Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte geringste Maß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung von Bezeichnungen und deren Veränderung darf nur an ungefüllten Behältern und nicht ohne Benachrichtigung des Sachverständigen (§ 12) erfolgen. Nach einer solchen Veränderung hat vor der Benutzung eine erneute Druckprobe (§ 7) und die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 2 zu erfolgen.

Die Behälter müssen

3. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf, versehen werden (Fußkranz). Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Flaschen und Behälter, die in Kästen verpackt versendet und bei ihrer Benutzung gegen Umfallen gesichert werden, ferner die während ihrer Be-

nutzung fest mit Fuhrwerken verbundenen Flaschen und Behälter und die im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen.

Behälter mit größeren Abmessungen als 21 cm innerem Durchmesser oder 2 m Länge dürfen nur ausnahmsweise (§ 13), solche über 26 cm innerem Durchmesser und 2 m Länge nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Fuhrwerken befördert und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

Die Angaben über das Leergewicht, den Fassungsraum oder das zulässige Höchstgewicht der Füllung sind bei der ersten Druckprobe (§ 7) neuer Behälter von dem Sachverständigen (§ 12) bei jedem einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung bis zu 10% der geprüften Behälter. Bei Behältern für Azetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Azeton) gefüllten Flaschen.

Neue Behälter für Azetylenlösungen dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Beschaffenheit der porösen Masse als zuverlässig anerkannt worden ist. Zu diesem Zweck ist durch das Zeugnis einer anerkannten wissenschaftlichen Prüfstelle nachzuweisen:

daß die poröse Masse die eisernen Behälter nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Azetylen noch mit diesem schädliche Verbindungen eingeht,

daß die mit dem Lösungsmittel getränkte poröse Masse bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauch nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume enthält,

daß die poröse Masse mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzen des Azetylens selbst bei hohen Temperaturen und heftigen Stößen der Flasche eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit von Massen erfolgt auf Antrag durch das Ministerium des Innern. Die in einem andern Bundesstaat durch die zuständige Behörde erfolgte Anerkennung gilt auch in Baden.

Anschlußgewinde und Anstrich der Behälter.

§ 5. Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen zum Füllen und Entleeren der Behälter, sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen in den Verbrauchsstätten und in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung und Benutzung tunlichst ausgeschlossen werden. Bügelanschlüsse sind in den Füllfabriken gestattet, wenn sie die Möglichkeit der Verwechslung ausschließen.

Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm 477) entsprechen. Für alle brennbaren Gase – mit Ausnahme des Azetylens – ist Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden. Soweit in den Vereinbarungen (Dinorm 477) für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen, können die Abmessungen des Kohlenäure-Anschlußgewindes gewählt werden.¹⁾

Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbenanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben Blau für Sauerstoff, Rot für Wasserstoff, Grün für Stickstoff, Weiß für Azetylen zu wählen. Der Anstrich muß sich auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken, jedoch so ausgeführt werden, daß dadurch die auf dem Flaschenhals befindliche Stempelung nicht unkenntlich wird. Die Stempelung ist jeweils in einer anderen Farbe als der Flaschenanstrich auszureiben. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbenstrichen versehen sind, dürfen von den Füllwerken nicht in den Verkehr gelassen werden. – Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbenanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen.

¹⁾ Die Bestimmung dieses Absatzes ist am 28. August 1922 in Kraft getreten mit der Maßgabe, daß während einer Übergangszeit von 5 Jahren gestattet wird, über das jetzige Gewinde des Seitenstuzens des Sauerstoffflaschenventils eine Büchse zu schrauben und zu verlöten, deren Außendurchmesser der Dinorm 477 entspricht (B.D. vom 7. August 1922, Artikel II, Gef.- u. B.DBl. S. 649).

Zulässige Füllung der Behälter.

§ 6. Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt für verflüssigte Gase:

- für Kohlenäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je $1,34$ l Fassungsraum des Behälters,
- für verflüssigtes Ölgas (§ 7 Absatz 2) 1 kg Flüssigkeit für je $2,75$ l Fassungsraum des Behälters,
- für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je $1,86$ l Fassungsraum des Behälters,
- für Chlor und Stickstoffteiroryd 1 kg Flüssigkeit für je $0,8$ l Fassungsraum des Behälters,
- für schweflige Säure und Chlorkohlenoryd 1 kg Flüssigkeit für je $0,8$ l Fassungsraum des Behälters,
- für Methyläther 1 kg Flüssigkeit für je $1,65$ l Fassungsraum des Behälters,
- für Methyl- und Äthylamin 1 kg Flüssigkeit für je $1,7$ l Fassungsraum des Behälters,
- für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je $1,25$ l Fassungsraum des Behälters,
- für Athan 1 kg Flüssigkeit für je $3,3$ l Fassungsraum des Behälters,
- für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase 1 kg Flüssigkeit für je $5,0$ l Fassungsraum des Behälters.

Der zulässige höchste Druck, mit dem Behälter für verdichtete Gase in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei $15,0^{\circ}$ C.:

für gasförmige Kohlenäure	20	Atm. Überdruck,
für gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azetylen	15	" "
für verdichtetes Azetylen	2	" "
für Mischgas von Azetylen und Fettgas	10	" "
für Fettgas	125	" "

für Sauerstoff, Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Vulkan- gas), die sogenannten Edelgase (Argon, Metargon, Xenon, Krypton, Neon, Helium), rein oder in

Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff, ferner Grubengas, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft 200 Atm. Überdruck,
für alle anderen Gase 1 " "

Vor jeder Neufüllung von Behältern für verdichtete Gase sind Gasreste auszublafen. Ein Werksbeamter hat vor der Neufüllung von Flaschen verantwortlich festzustellen, daß alle Flaschenventile geöffnet sind. Vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung ist das Leergewicht aller Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase nach gründlicher Reinigung der Flaschen durch die Fabrik, in der die amtliche Prüfung erfolgt, festzustellen. Von vorstehenden Forderungen sind Flaschen für gelöstes Azetylen ausgenommen. Werden zwischen den ursprünglichen und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige zu entscheiden, ob die Flasche im Verkehr belassen werden kann, erforderlichenfalls nach Vornahme einer Wasserdruckprobe mit erhöhtem Drucke, wobei jedoch nicht über eine Beanspruchung über 30 kg/qmm bei Flußeisen hinauszugehen ist. Bleibende Dehnungen dürfen bei dieser Beanspruchung noch nicht eintreten. Übersteigt die Abnutzung bei normalen 40-Liter-Flaschen den Betrag von 2 kg, so ist die Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen. Eine gründliche Reinigung des Inneren der Flasche ist von den Füllwerken auch dann stets vorzunehmen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

Behälter für Azetylenlösungen müssen mit feinporiger gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylen und durch Steigerung der Außentemperatur auf 40° C. eintretende Volumenvergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Überdruck 25 Atmosphären nicht überschreiten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

Erste und wiederholte Druckproben der Behälter.

§ 7. Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Bei verflüssigten Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Überdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Überfüllung des Behälters von 5% gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

Kohlensäure und Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40° C. den Druck der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt (z. B. Blaugas)	190	Atm. Überdruck,
Stickoxydul	180	" "
Äthan	95	" "
Ammoniak	30	" "
Chlor, Chlorkohlenoxyd und Stickstofftetroxyd	22	" "
Chlormethyl, Methylamin und Methyläther	16	" "
Schweflige Säure, Chloräthyl und Äthylamin	12	" "

Bei verdichteten Gasen muß der Probedruck in der Regel um 50% höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Abweichend hiervon sind Behälter für Äthylenlösungen mit einem um 166,6% für stark gepreßtes Fettgas (zwischen 39*

10 und 125 Atmosphären) mit einem um 60 % höheren Druck als dem Füllungsdruck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist von einem zuständigen Sachverständigen in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl, Methyläther, Methylamin und Äthylamin dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

Bei der Wiederholung der Druckprobe der Behälter für Äzetylenlösungen ist zur Herstellung des Drucks das Lösungsmittel selbst oder ein für die Lösung indifferentes Gas anzuwenden, oder die mit dem Lösungsmittel in normaler Weise gefüllte Flasche ist im Wasserbade soweit zu erwärmen, daß der vorgeschriebene Probedruck erreicht wird.

Stempelung und Bescheinigungen.

§ 8. Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) mit einem in das Metall neben dem Tage der Prüfung einzuschlagenden, deutlichen Prüfungsstempel zu versehen. Der Stempel darf erst angebracht werden, nachdem festgestellt

worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 dieser Verordnung erfüllt werden.

Über den Befund der ersten Prüfung der Behälter ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster ¹⁾ auszustellen. Diese ist von dem Eigentümer des Behälters aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei den wiederholten Prüfungen sind die Behälter erneut zu stempeln. Die Stempelung darf erst erfolgen, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Verordnung erfüllt werden. Der Ausstellung von Bescheinigungen bedarf es bei den wiederholten Prüfungen nicht, vielmehr gilt der neben dem Tage der letzten Prüfung eingeschlagene Stempel des zuständigen Sachverständigen als ausreichender Prüfungsnachweis.

Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

§ 9. Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlenensäure bis zu einem Füllungsdruck von 20 Atmosphären Überdruck bei 15 ° C. müssen mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- oder Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Bei der Beförderung verdichteter Gase muß der Absender auf Verlangen der zuständigen Behörde den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachweisen.

Behälter für Azetylen und Azetylenlösungen, für Leucht-, Fett- und Grubengas von mehr als 20 Atmosphären Füllungsdruck, für Sauerstoff, Wasserstoff, Bulkangas, die sogenannten Edelgase und deren Mischungen, ferner Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr

¹⁾ Die Muster der Bescheinigungen sind im Ges. u. VOBl. 1914 S. 441 bis 443 abgedruckt.

gebracht werden. Sauerstoff, der für Atmungs- oder Rettungszwecke abgegeben wird, darf höchstens mit 2 Volumenprozenten an Verunreinigungen insgesamt in den Verkehr gebracht werden. Der Nachweis der geforderten Reinheitsgrade ist in den Füllwerken durch regelmäßige Analysen unter entsprechender Aufsicht zu führen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß von jeder Rampenfüllung mindestens eine Flasche auf ihren Reinheitsgrad durch einen Sachverständigen der Fabrik, unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur, geprüft werden. Die Befunde hierüber sind nachzuweisen.

Werden mit Wasserstoff, Azetylen oder anderen brennbaren Gasen und mit Sauerstoff gefüllte Behälter zwecks Verwendung der Gase in Heizbrennern durch Leitungen miteinander verbunden, so sind zur Vermeidung des unter geeigneten Verhältnissen möglichen Überströmens von brennbaren Gasen in die Sauerstoffbehälter oder von Sauerstoff in die Behälter für brennbare Gase, Brenner, welche die Absperrung der Gase hinter der Mischstelle gestatten, unzulässig und gemeinsame Hähne zur Absperrung beider Gase nur dann gestattet, wenn das Hähngehäuse eine durchgehende Trennungsstelle zwischen den Anschlußstellen der beiden Leitungen hat.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

Behandlung gefüllter Behälter.

§ 10. Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen oder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Öfen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Das Lagern gefüllter Behälter auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit

einem hölzernen Kasten überdeckt werden. Gefüllte Behälter dürfen in Werkstätten oder an Verkehrsplätzen nicht aufgestellt werden, ohne gegen Umstürzen in geeigneter Weise gesichert zu sein.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht durch unmittelbare Erwärmung mittels offenen Feuers oder Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40°C ., für Chloräthyl nicht über 60°C . steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken.

§ 11. Bei der Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken sind die Behälter zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten gegen die Einwirkung der Sonnenbestrahlung zu schützen.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbote sind

Kohlensäureflaschen mit nicht von außen zu betätigenden Sicherheitsvorrichtungen (Bruchplatten oder -kapseln), Flaschen mit gelöstem Äzetylen, das zur Beleuchtung oder bei Kraftwagen auch zum Anlassen der Fahrzeuge benutzt wird, sowie

Flaschen für verdichtete Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken von Kraftwagen.

Behälter mit Sauerstoff dürfen auf Verkehrsmitteln, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über $7,5\text{ kg}$

auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Ernennung der Sachverständigen.

§ 12. Als Sachverständige zur Bornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 8 werden die Ingenieure der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln bestimmt, die sich bei Amtshandlungen auf Grund dieser Verordnung ihrer auch zum sonstigen amtlichen Gebrauch verwendeten Stempel bedienen.

Die Bescheinigungen der in anderen Bundesstaaten zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Anerkennung des Ministeriums des Innern. Die Anerkennung durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaats gilt auch in Baden.

Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

§ 13. Das Ministerium des Innern kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewähren. Die nach §§ 4 und 5 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen spätestens bis zu ihrer nächsten Druckprobe beachtet werden, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Paragraphen ausdrücklich auf neue Behälter beschränkt worden sind. Die bei Erlass dieser Verordnung im Verkehr befindlichen Behälter bleiben

unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsbe-
rechtigt. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Flaschen für
Azetylenlösungen, Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken
ausländischer Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Baden
aufhalten, keine Anwendung. Die Flaschen der Militärver-
waltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche
Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich ge-
prüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 7
ausgenommen.

Gebühren.

§ 14. Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die
Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden
Gebührenordnung¹⁾ von den Besitzern der Behälter be-
anspruchen.

Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser
Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften
Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 (Gold-)
Mark oder mit Haft bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915
in Kraft.

8. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuer- gefährlichen Flüssigkeiten betr.

(Gef.- und VOB. S. 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5²⁾ des Polizeistrafgesetzbuchs
und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, 368 Ziff. 8 und 366 Ziff. 10
des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

¹⁾ Die Gebührenordnung ist im Gef.- u. VOB. 1914 S. 439/40
abgedruckt.

²⁾ Text: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

1. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum¹⁾ geschieden werden in

1. leicht entflammbare,

d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlenteer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Keroselen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Kanadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Ligroin, Puzöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Phytogen; ferner Ather (Schwefeläther, Kolloidum), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standartöl, Kaiseröl und dgl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefereteer, z. B. Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Tolnol, Xylol), Kresotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rotöl, Belböl, Gasöl); Harzöl, Kienöl, Retinöl, Terpentinöl; Schieferöl;

¹⁾ Seite 624.

ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

II. Verwahrung.

1. In Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsorts, der Gattung und des Höchstbetrags der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der Polizeibehörde angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

Die Erlaubnis des Bezirksamts ist erforderlich zur Lagerung von Mengen über 100 Kilogramm leicht entflammbarer und über 1000 Kilogramm minder entflammbarer Flüssigkeiten.

Bei Errichtung dauernder Niederlagen (Lagerhöfen) für Mengen über 1000 Kilogramm leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist die Erlaubnis durch den Bezirksrat zu erteilen und vorher das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 bis 21 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883¹⁾ zur Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 3. Die Erlaubnis darf in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 nur erteilt werden, wenn vermöge der Lage, baulichen Beschaffenheit und sonstigen Benützungsweise des Aufbewahrungsraums Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Die Erlaubnis ist an die zu diesem Zwecke erforderlichen und nach dem Urteile Sachverständiger²⁾ ausreichenden Bedingungen zu knüpfen.

¹⁾ Abgedruckt S. 435 ff. dieses Buchs.

²⁾ Als Sachverständige sind in der Regel die Baukontrolleure beizuziehen. In wichtigeren Fällen wird noch ein Gutachten der Bezirksbauinspektion, evtl. der Fabrikinspektion [jetzt: des Gewerbe-

Die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten in Mengen über 1000 Kilogramm ist unter allen Umständen nur in solchen Räumen zulässig, die sich außerhalb der Ortschaften befinden, genügend abgefordert sind und mit Gelassen, in welchen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in Verbindung stehen¹⁾).

§ 4. Sofern nicht bei Erteilung der Erlaubnis weitere Bedingungen gestellt werden oder eine andere Art der Verwahrung unter besonderen Verhältnissen zugelassen wird, ist die Lagerung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in Mengen, welche die Anzeigepflicht begründen, nur statthaft:

1. in Kellern, sonstigen unterirdischen Gelassen oder ebenerdigen Räumen, welche kühl, nicht mit Heizungs- oder Vorrichtungen versehen, gut ventiliert, von außen verschließbar sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen haben. Sie sollen wo-

aufsichtsamt] oder der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt zu erheben sein. Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, sachkundige Personen aus gewerblichen oder Handelskreisen um eine gutachtliche Äußerung anzufragen (Erl. d. Min. d. Innern vom 22. August 1890 Nr. 20542).

Mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 18. Sept. 1907 Nr. 43368 wurde den Bezirksämtern eine von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt gefertigte Anleitung „Gesichtspunkte für die Begutachtung von Fragen, betreffend die Verwahrung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten“ zur Benützung durch die Baukontrolleure bei der Begutachtung mitgeteilt.

¹⁾ Mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 4. Febr. 1909 Nr. 5373 wurden die Bezirksämter ermächtigt, die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, in Mengen über 1000 Kilogramm innerhalb der Ortschaften – auch in Wohngebäuden – ausnahmsweise dann zu gestatten, wenn die Lagerung der Flüssigkeiten nach dem System der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Martini-Hüneke in Hannover oder einem andern gleichwertigen System erfolgt. Die Entscheidung darüber, welche anderen Systeme als gleichwertig zu betrachten sind, bleibt jeweils besonderer Entschliebung des Ministeriums vorbehalten. Als gleichwertige Systeme gelten:

das System der Firma Grümer & Grimberg G. m. b. H. in Bochum (Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Okt. 1909 Nr. 47959),

das System der Firma Hermann Hoffmann in Frankfurt a. M. (Erl. d. ArbMin. v. 14. Dez. 1920 Nr. 42428),

das Schutzgasdrucksystem der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. in Schwelm – auf jederzeitigen Widerruf – (Erl. d. ArbMin. v. 15. Juli 1922 Nr. 29835).

möglich durch das Tageslicht zu erhellen sein; soweit eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraums muß aus unverbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuersicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Gelasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuersichere Scheidewandern ohne Öffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Einrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis

zu 15 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätig sein.

Leicht entflammbare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliflenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräte an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes übergefüllt werden.

3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorratsräumen, Werkstätten, Comptoiren, Wirtschaften und dergleichen dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammare Flüssigkeiten enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllerten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

IV. Überwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager- und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Überwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indes auf minder entflammbares Petroleum und auf Spirit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnungen von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fahren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend.

9. Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

(RGBl. Seite 40, Gef.- u. VDBl. Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu ver-

¹⁾ Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers: im Zentralblatt 1882 Seite 196, Gef.- u. VDBl. Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Zentralblatt 1884 Seite 250, Gef.- u. VDBl. 1884 Seite 424; Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers: im Zentralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Zentralblatt 1884 Seite 250. Bad. Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gef.- u. VDBl. 1883 Seite 14.

öffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem in § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

10. Forstgesetz.¹⁾

Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldauffeher von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

¹⁾ Übertretungen der §§ 60–70 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1924 an Geld bis zu 60 Goldmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 63. Dieselben Vorschriften wie für das Kohlenbrennen (§§ 60–62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Försters, der mit der Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwäldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nötig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwäldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständnis mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, daselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Teer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.